

Gemeinde KIPPENHEIM
Ortsteil Schmieheim
Ortenaukreis

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan Grimmisbühl

2. Änderung

1. RECHTSGRUNDLAGEN - ALLGEMEINES

Auf der Grundlage der Landesbauordnung (LBO) § 74, Abs.1, vom 08.08.1995 (Gbl. S.617) – in der Fassung der letzten Änderung und der Gemeindeordnung § 4 v. 24.7.2000 für Baden-Württemberg wurde nachfolgend festgelegt.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 1.1 DÄCHER

(1) Die Dachneigung beträgt 30°.

3. HINWEISE ZUR WEITEREN BEACHTUNG

Wasserversorgung - Entwässerung - Abfall

Die betreffenden Satzungen der Gemeinde Kippenheim sowie des Ortenaukreises sind zu beachten.

Hinsichtlich der Leerung des Abfalls ist zu beachten, dass die Müllbehälter im Bereich der Einmündung Pfaffentalstraße am Tag der Leerung aufgestellt werden müssen. Eine Abfuhr von der Grundstücksgrenze ist nicht möglich.

Bodenfunde

Das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, 79098 Freiburg, ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten.

Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

Die Errichtung und der Abbruch ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des WHG und der Anlagenverordnung VawS zu beachten.

Die Geländemodellierung ist so auszuführen, dass die Menge des anfallenden Erdaushubes minimiert wird. Für Geländeauffüllungen darf nur unbelastetes Material verwendet werden, das nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt ist. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt ist auf dafür zugelassenen Mülldeponien zu beseitigen. Bauschutt darf nicht in zu verfüllenden Arbeitsräumen verbleiben.

Bodenschutz

Vor Beginn der Bautätigkeit ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und Aushub zu lagern. Hierbei sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Altlasten

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöl; Teer o.ä.) wahrgenommen, so ist umgehend das LRA Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle einzustellen.

Geothermie

Für Erdwärmesonden ist eine standortbezogene hydrogeologische Einzelfallbeurteilung erforderlich; Die Zustimmung des Landesamtes für Geologie ist erforderlich.

Ausgefertigt:

Für den Gemeinderat

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular blue official stamp. The stamp contains the text 'GEMEINDE KIPPENHEIM' at the top, '1' in the center, and 'ORTENAU-KREIS' at the bottom. The signature is a cursive scribble that partially overlaps the stamp.

Kippenheim, den 19.7.2006

W. Mathis, Bürgermeister